

Aktenzeichen: 4 AZR 309/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 18. März 1987

- 4 AZR 309/86 -

I. Arbeitsgericht Darmstadt

Urteil vom 19. Dezember 1984

- 5, Ca 341/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 16. Januar 1986

Frankfurt am Main

- 9 Sa 189/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von BAfÖG-Sachbearbeiter

Gesetz:

BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, V e (Sachbearbeiter für BAfÖG)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Signieren als Zusammenhangstätigkeit; Arbeitszugänge bei BAfÖG-Sachbearbeiter; Umfang der selbständigen Leistung nicht im Arbeitsvorgang zu messen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 309/86

9 Sa 189/85 Frankfurt a.M.

Verkündet am
18. März 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

g e g e n



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin steht seit dem 1. Dezember 1977 als Angestellte in den Diensten des beklagten Studentenwerkes. Nachdem sie zunächst als Schreibkraft eingesetzt worden war, ist sie seit dem 1. Februar 1978 als Sachbearbeiterin in der Förderungsabteilung tätig. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Die Förderungsabteilung des beklagten Studentenwerkes ist nach Fachbereichen in der Weise gegliedert, daß jeweils eine bestimmte Arbeitsgruppe für Studenten aus einem oder mehreren Fachbereichen zuständig ist. Jede Gruppe besteht aus vier Sachbearbeitern, einem Hauptsachbearbeiter und einem Gruppenleiter. Die Gruppen sind ihrerseits dem Abteilungsleiter "Förderung" unterstellt. Die Klägerin ist als Sachbearbeiterin in der für den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen zuständigen Arbeitsgruppe eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört vor allem die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsanträgen, die von den Studenten gestellt werden. Die Anträge werden jeweils bei dem Sachbearbeiter abgegeben, der auch für ihre Bearbeitung zuständig ist. Die Anträge sind häufig unvollständig ausgefüllt. Das beklagte Studentenwerk verwendet daher Formblätter, mit denen fehlende Unterlagen durch Ankreuzen kenntlich gemacht und angefordert werden können.

Der Sachbearbeiter bearbeitet den jeweiligen Fall bis zu der Feststellung, ob ein Anspruch besteht oder nicht. Die hierbei gewonnenen Daten werden von dem Sachbearbeiter in einen Erfassungsbeleg für die elektronische Datenverarbeitung übertragen; diese Tätigkeit wird "Signieren" genannt. Der Beleg wird von einem anderen Sachbearbeiter oder dem Hauptsachbearbeiter gegenzeichnet, bei besonderen Umständen, z.B. auch bei Erstanträgen, auch vom Gruppenleiter. Die Höhe der zustehenden Förderungsbeiträge wird alsdann durch die elektronische Datenverarbeitung errechnet. Demgemäß erteilt die Hessische Zentrale für Daten-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

verarbeitung auch den Bewilligungsbescheid. Die gefertigten Bescheide laufen zurück an das beklagte Studentenwerk, wo sie vom Sachbearbeiter jeweils stichprobenweise überprüft werden.

Nach einer neuen, inhaltlich unstreitigen "Arbeitsvorgangsbeschreibung" des beklagten Studentenwerkes (bisher "Arbeitsplatzbeschreibung" genannt) obliegen der Klägerin die darin auch näher erläuterten Einzelaufgaben, die das beklagte Studentenwerk zugleich als Arbeitsvorgänge im Sinne von § 22 BAT ansieht:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einführende Beratung der Auszubildenden und Unterhaltspflichtigen | 5 v.H., |
| 2. Annahme der Anträge und Vorprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie Nachforderung fehlender Nachweise | 8 v.H., |
| 3. Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen | 30 v.H., |
| 4. Übertragen der für die Berechnung als maßgeblich festgestellten Daten auf die Datenerfassungsbelege (Signieren) | 12 v.H., |
| 5. Feststellung der sachlichen Richtigkeit der Angaben auf den Erfassungsbelegen | 5 v.H., |
| 6. Stichprobenweise Überprüfung der maschinell erstellten Bewilligungsbescheide und Berichtigung fehlerhafter Eingaben | 2 v.H., |
| 7. Kontrolle der Bescheide, Rückforderungen, Ausweisung hoher Nachzahlungsbeträge, Benachrichtigung der Antragsteller bei fehlerhaften Zahlungsbeträgen bzw. Einleitung des Bankrückrufverfahrens | 4 v.H., |
| 8. Vorbereitung der Entscheidungen nach § 59 LHO (Stundungen) | 10 v.H., |
| 9. Abschließende Bearbeitung der unter Vorbehalt nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 BAföG ergangenen Bewilligungen | 3 v.H., |
| 10. Ausführliche Erläuterung der der Entscheidung im Einzelfalle zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen | 3 v.H., |
| 11. Vorbereitung von Entscheidungen über Widersprüche | 6 v.H., |

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- | | |
|--|------------|
| 12. Vorbereiten der Entscheidungen bei Anträgen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 (weitere Ausbildung), Abs. 3 (andere Ausbildung), § 10 Abs. 3 (Alter), § 15 Abs. 3 (Überschreitung der Förderungshöchstdauer) und § 48 Abs. 2 Bafög (Vorlage des Leistungsnachweises) | 5 v.H., |
| 13. Büroarbeiten | 5 v.H. und |
| 14. Bearbeitung von Anfragen des Bundesverwaltungsamtes | 2 v.H. |

Nachdem sie diese Forderung erfolglos mit Schreiben vom 28. März 1984 geltend gemacht hatte, hat die Klägerin mit ihrer am 2. August 1984 erhobenen Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Studentenwerkes begehrt, an sie ab 1. Oktober 1983 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, zwar übe sie die in der "Arbeitsvorgangsbeschreibung" dargestellten Tätigkeiten aus, wobei seitens des beklagten Studentenwerkes jeweils auch die Zeitanteile zutreffend angegeben worden seien. Der Zuschnitt der Arbeitsvorgänge durch das beklagte Studentenwerk sei jedoch nur teilweise zutreffend. Der Bearbeitung der Anträge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 3) seien aufgrund des inneren sachlich-fachlichen Zusammenhanges die Annahme der Anträge und ihre Überprüfung auf Vollständigkeit (Nr. 2) sowie die Übertragung der festgestellten Daten auf die Datenerfassungsbelege (Nr. 4) entweder als Bestandteile oder wenigstens als Zusammenhangstätigkeiten zuzurechnen, so daß bei ihr insoweit von einem großen Arbeitsvorgang der Antragsbearbeitung auszugehen sei, der bereits für sich allein die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmache. Für diese ihre Beurteilung spreche auch die beim beklagten Studentenwerk praktizierte Verwaltungsübung. Alle zuvor bezeichneten Aufgaben seien nämlich einheitlich dem jeweiligen Sachbearbeiter übertragen. Nur so könnten sie auch sinnvoll erledigt werden. Existenz und Aufgabenstellung des Hauptsachbearbeiters bzw. des Gruppenleiters könnten insoweit nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Für ihre gesamte Tätigkeit benötige sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Kennen und an-



wenden müsse sie insbesondere Bestimmungen des Ausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der zahlreichen dazu ergangenen Rechtsverordnungen, Auslegungsrundschreiben und Erlasse, des Unterhaltsrechts aus dem BGB sowie Vorschriften sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Inhalts. Ihre Tätigkeit fordere auch zu mehr als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit die Erbringung selbständiger Leistungen. Ihre Tätigkeit lasse sich nicht schematisch-formalistisch erledigen. Die auf den Formularen eingetragenen Angaben der Antragsteller könne sie nicht einfach übernehmen. Vielmehr seien ständig Rückfragen erforderlich und müßten Zweifel beseitigt werden. Die Vielfalt der Fälle und Probleme erfordere ein ständig neues Einarbeiten in komplizierte Sachverhalte. Die schwierigeren Fälle würden keineswegs immer dem Hauptsachbearbeiter zugewiesen. Da sie somit alle Erfordernisse der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a erfülle und sich über einen Zeitraum von drei Jahren hin bewährt habe, stehe ihr die eingeklagte Vergütung nach VergGr. V b BAT (Fallgruppe 1 c) zu. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Oktober 1983 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen V c und V b ab Fälligkeit jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Studentenwerk hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Schon die Bestimmung der Arbeitsvorgänge durch die Klägerin sei unzutreffend. Die Aufgabenkomplexe der Nummern 2, 3 und 4 der Arbeitsvorgangsbeschreibung seien jeweils selbständige und selbständiger rechtlicher Würdigung bedürftige Arbeitsvorgänge. Die Klägerin übersehe, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Aufgaben mit und ohne selbständige Leistungen nicht zu Arbeitsvorgängen zusammengefaßt werden dürften. Zwar würden für die Aufgaben der Klägerin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verlangt. Der Anteil ihrer Aufgaben, die die Erbringung selbständiger Leistungen erforderten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liege jedoch höchstens bei 44 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit. Bei dem "Signieren" (Nr. 4) fielen selbständige Leistungen nicht an. Dasselbe gelte für die Vorprüfung der Anträge (Nr. 2). Auf die Eingruppierung von Förderungssachbearbeitern in Nordrhein-Westfalen könne sich die Klägerin schon deswegen nicht berufen, weil dort die Organisation der Studentenwerke anders sei. Es fehle dort ein dem bei den hessischen Studentenwerken eingeschalteten Hauptsachbearbeiter vergleichbarer Mitarbeiter. Daher könne die Klägerin auch aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 - (AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975) keine Rechte herleiten. Vorliegend sei entscheidend, daß beim Beklagten und den sonstigen hessischen Studentenwerken die Aufgaben des nordrhein-westfälischen Förderungssachbearbeiters je nach dem Schwierigkeitsgrad auf Sachbearbeiter und Hauptsachbearbeiter aufgeteilt seien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihre Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Klagezustellung beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Berücksichtigung dieser Beschränkung der Zinsforderung die Berufung des beklagten Studentenwerkes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Studentenwerk seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin hat klargestellt, daß sie nach Maßgabe ihrer Beschränkung der Nebenforderung in der Berufungsinstanz Zinsen nur von den jeweiligen Nettobeträgen verlangt, und beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht erkannt, daß das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, an die Klägerin ab



1. Oktober 1983 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Weiter hat das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt, daß das beklagte Studentenwerk verpflichtet ist, ab Rechtshängigkeit die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Die Prozeßzinsen stehen jedoch nur vom jeweiligen Nettodifferenzbetrag zu (vgl. BAGE 42, 244, 258 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II). Das hat das Landesarbeitsgericht bereits in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt. Da es sich auch insoweit um eine materielle Nebenforderung handelt und die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ihre Antragstellung entsprechend klar gestellt hat, war diese Rechtsfolge zur Klarstellung in den Urteilstenor mitaufzunehmen.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von der Klägerin für sich beanspruchten VergGr. V b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - und 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 -, alle zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung).



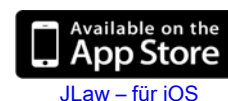
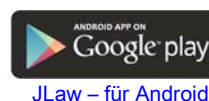
- 8 -

In Übereinstimmung mit der Beurteilung des beklagten Studentenwerkes und dem Inhalt der von ihm vorgelegten "Arbeitsvorgangsbeschreibung" betrachtet das Landesarbeitsgericht unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes die unter den Nummern 10 (Erläuterung der Entscheidungen im Einzelfalle), 11 (Vorbereitung der Entscheidungen im Widerspruchsverfahren) und 12 (Vorbereitung der Entscheidungen bei außergewöhnlichen Anträgen) genannten Aufgabenkomplexe, die zusammengekommen 14 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachen, jeweils als einen Arbeitsvorgang. Insoweit nimmt das Landesarbeitsgericht jeweils ein eigenständiges, spezifisches Arbeitsergebnis an. Bei der Erläuterung der Entscheidungen im Einzelfalle (Nr. 10) wird das vom Landesarbeitsgericht näher damit begründet, es handele sich dabei um eine Sonderaufgabe, die mit der Kernaufgabe der Klägerin, der eigentlichen Bearbeitung von Förderungsanträgen, weder normalerweise noch notwendigerweise verbunden sei. Bei der Vorbereitung der Entscheidungen über Widersprüche (Nr. 11) begründet das Landesarbeitsgericht das eigenständige Arbeitsergebnis damit, hier gehe es um ein späteres Verfahrensstadium zu einem Zeitpunkt, zu dem die Hauptaufgabe der Klägerin, die Bearbeitung der Förderungsanträge, lange beendet sei, so daß jeder innere Zusammenhang zwischen beiden Aufgabenkomplexen fehle. Mit derselben Begründung bejaht das Landesarbeitsgericht ein spezifisches Arbeitsergebnis bei den Sonderverfahren (Nr. 12). Da die drei genannten Aufgabenkomplexe im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Klägerin selbständig und eigenverantwortlich erledigt werden, steht die entsprechende Verwaltungsübung fest. Aus den schon dargelegten Gründen sind die drei Aufgabenkomplexe (Nrn. 10 und 12), wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, auch von den übrigen Aufgaben der Klägerin tatsächlich abgrenzbar und zudem tarifrechtlich selbständig bewertbar. Insoweit werden auch weder von der Revision noch von der Revisionserwiderung Einwendungen erhoben.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dagegen weicht im Bereich der Hauptaufgabe der Klägerin hinsichtlich des Zuschnitts der Arbeitsvorgänge das Landesarbeitsgericht von der Beurteilung des beklagten Studentenwerkes und dem Inhalt der "Arbeitsvorgangsbeschreibung" ab. Während darin die Annahme der Anträge und ihre Vorprüfung (Nr. 2), die eigentliche Sachbearbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 3) und die Übertragung der gewonnenen Ergebnisse auf die Datenerfassungsbelege (Signieren genannt - Nr. 4) jeweils als selbständige Arbeitsvorgänge angesehen werden, faßt das Landesarbeitsgericht diese drei Aufgabenkomplexe der Klägerin wie zuvor schon das Arbeitsgericht zu einem Arbeitsvorgang zusammen, den es als "datenerfassungsreife Sachbearbeitung bei Förderungsanträgen" kennzeichnet.

Auch diese Beurteilung entspricht den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung, wobei der Senat im Revisionsverfahren auch insoweit an die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden ist. In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung geht das Landesarbeitsgericht bei dem von ihm angenommenen Arbeitsvorgang der datenerfassungsreifen Sachbearbeitung der Förderungsanträge von einem einheitlichen Arbeitsergebnis aus, wobei es zur Begründung im einzelnen zutreffend ausführt, schon die Entgegennahme der Anträge und ihre Überprüfung auf Richtigkeiten und Vollständigkeit (Nr. 2) sei "integraler Bestandteil der Bearbeitung", könne von dieser nicht weggedacht werden und diene demselben Arbeitsziel. Weiter wird das vom Landesarbeitsgericht folgerichtig mit der Organisation der Förderungsabteilung und damit der bestehenden Verwaltungsübung begründet, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht insbesondere darauf hinweist, daß jeder Sachbearbeiter diejenigen Anträge annehme und überprüfe, die er alsdann weiter und abschließend zu bearbeiten habe. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht schließlich, die Aufgabenkomplexe Nrn. 2 und 3 seien tatsächlich nicht voneinander trennbar und die vom beklagten Studentenwerk insoweit vorgenommene Zäsur erweise sich als "unzulässige Zersplitterung der Tätigkeit" der Klägerin.



Den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung entsprechen auch die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es näher begründet, daß und warum auch das sogenannte "Signieren" (Nr. 4) wenn nicht schon als Bestandteil so doch wenigstens als Zusammenhangstätigkeit der eigentlichen Sachbearbeitung zuzurechnen sei. Dazu führt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei aus, das von der Klägerin zu erbringende Arbeitsergebnis der datenerfassungsreifen Sachbearbeitung der Förderungsanträge liege erst vor, wenn der Sachbearbeiter das Ergebnis der Antragsbearbeitung zusammenfasse und - anstelle der früheren unterschriftsreifen Bearbeitung - fertig in einer für die Auswertung in der elektronischen Datenverarbeitung verwertbaren Weise festhalte. Auch hier weist das Landesarbeitsgericht mit Recht auf die von ihm festgestellte Verwaltungsübung hin und stellt entscheidend darauf ab, daß danach dem jeweiligen sachbearbeitenden Angestellten auch das Signieren obliegt. Das Landesarbeitsgericht folgert hieraus wiederum zutreffend, daß auch die Aufgabe des Signierens (Nr. 4) von der eigentlichen Antragsbearbeitung tatsächlich nicht getrennt werden kann. Jedenfalls als Zusammenhangstätigkeit ist diese Aufgabe nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts deshalb zusammen mit der Sachbearbeitung zu bewerten. Unstreitig macht der vom Landesarbeitsgericht angenommene Arbeitsvorgang der datenerfassungsreifen Sachbearbeitung der Förderungsanträge 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin aus. Er ist auch tarifrechtlich einheitlich bewertbar.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff des Arbeitsvorgangs aus, den es auch in seinen subsumierenden Ausführungen nicht wieder aufgegeben hat. Wenn demgegenüber nunmehr das beklagte Studentenwerk einwendet, die Bearbeitung eines jeden Förderungsantrages in jedem Bearbeitungsstadium müsse als singulärer Arbeitsvorgang im Sinne von § 22 BAT angesehen werden, widerspricht das nicht nur der gefestigten



- 11 -

Rechtsprechung des erkennenden Senats, sondern erweist sich das zugleich als der mit den Tarifnormen nicht vereinbare Versuch einer sinnwidrigen Atomisierung von Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes (vgl. BAGE 29, 364, 372 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Fehl geht auch der Hinweis der Revision darauf, die Aufgabenkomplexe Nrn. 2, 3 und 4 der Klägerin müßten schon deswegen jeweils als selbständige Arbeitsvorgänge angesehen werden, weil sie jeweils anderen Bediensteten zur Erledigung übertragen werden könnten. Einmal trifft das nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beim beklagten Studentenwerk tatsächlich nicht zu. Zudem hat das Landesarbeitsgericht von dem vorliegenden unstreitigen Sachverhalt ausgehend mit einer gründlichen und überzeugenden Begründung näher dargelegt, daß und warum die in der Arbeitsvorgangsbeschreibung unter den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten Aufgaben der Klägerin einem einheitlichen Arbeitsergebnis dienen, von der bestehenden Verwaltungsübung her zusammen gehören, Zusammenhangstätigkeiten darstellen und bei der festgestellten Arbeitsorganisation tatsächlich nicht voneinander trennbar sind. Zwar weist die Revision weiter zutreffend darauf hin, daß grundsätzlich tariflich unterschiedlich zu bewertende Tätigkeiten nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden können. Dieser rechtliche Gesichtspunkt kann dem beklagten Studentenwerk jedoch vorliegend deswegen nicht zum Erfolg verhelfen, weil der von ihm dargelegte Rechtsgrundsatz nur dann gilt, wenn die betreffenden Tätigkeiten auch tatsächlich voneinander trennbar sind (vgl. die Urteile des Senats vom 3. September 1986 - 4 AZR 335/85 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung). Daran fehlt es jedoch in dem geschilderten Bereich der Sachbearbeitung vorliegend, wie das Landesarbeitsgericht dazu festgestellt hat.

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Zusammenfassung der Aufgabenkomplexe Nrn. 2, 3 und 4 zu einem Arbeitsvorgang begründet, sind auch entgegen den weiteren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausführungen der Revision keineswegs widersprüchlich. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, das Landesarbeitsgericht spreche im Widerspruch zur vorliegenden Fallgestaltung von "unterschriftsreifer Sachbearbeitung", übersieht das beklagte Studentenwerk, daß das Landesarbeitsgericht mit seinen diesbezüglichen Ausführungen lediglich klarstellen will, daß man nunmehr angesichts der Einschaltung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zum Zwecke der Auswertung der Arbeitsergebnisse anstelle von "unterschriftsreifer Sachbearbeitung" besser von "datenerfassungsreifer Sachbearbeitung" spreche. Auch der Hinweis der Revision auf die Verhältnisse bei den Studentenwerken im Lande Nordrhein-Westfalen geht fehl. Dabei übersieht die Revision bereits, daß es entgegen ihren Ausführungen auch bei den Studentenwerken in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Studentenförderung Hauptsachbearbeiter (wie in Hessen) gibt, wozu auf das Urteil des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 - (AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975) zu verweisen ist. Das Landesarbeitsgericht hat im übrigen weder die Verhältnisse bei den Studentenwerken in Nordrhein-Westfalen noch das angezogene Urteil des erkennenden Senats unberücksichtigt gelassen. Den möglicherweise anderen organisatorischen Verhältnissen bei den Studentenwerken in Nordrhein-Westfalen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht jedoch für die vorliegende Entscheidung keine besondere Bedeutung beigemessen, weil sich einmal Existenz und Funktion des Hauptsachbearbeiters für den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge der Klägerin keineswegs zwingend auswirken müssen und außerdem mit dem Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß die Klägerin Förderungsanträge aller Art und aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeitet. Demgegenüber ist entgegen den weiteren Ausführungen der Revision rechtsunerheblich, ob nach bestehenden Erlassen die Bearbeitung bestimmter schwieriger oder außergewöhnlicher Fälle dem Hauptsachbearbeiter vorbehalten ist. Auch insoweit ist der Senat an die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden (§ 561 ZPO).



Soweit die Revision in pauschaler Weise auch noch "Fehler bei der Beweiswürdigung" des Landesarbeitsgerichts rügt, ist dafür schon deswegen kein Raum, weil der Sachverhalt, wie auch das Landesarbeitsgericht selbst ausdrücklich hervorhebt, unstrittig ist. Im übrigen enthalten die diesbezüglichen Ausführungen der Revision nur noch in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigungsfähigen neuen Tatsachenvortrag (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Bei der weiteren rechtlichen Beurteilung ist daher mit dem Landesarbeitsgericht von den nachfolgenden Arbeitsvorgängen der Klägerin auszugehen:

- | | |
|--|------------|
| a) datenverarbeitungsreife Bearbeitung der Förderungsanträge (Nr. 2 - 4) | 50 v.H., |
| b) Erläuterung der Entscheidungen (Nr. 10) | 3 v.H., |
| c) Vorbereitung der Entscheidungen über Widersprüche (Nr. 11) | 6 v.H. und |
| d) Vorbereitung von Entscheidungen außergerichtlich (Nr. 12) | 5 v.H. |

Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die zuvor bezeichneten Arbeitsvorgänge der Klägerin dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c entsprechen. Danach sind zu vergüten

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a.

In Übereinstimmung mit beiden Prozeßparteien nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Klägerin für die vorgenannten Arbeitsvorgänge und darüber hinaus für ihre gesamte Tätigkeit "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" im tariflichen Sinne benötigt. Damit fordern die Tarifvertragsparteien gegenüber den in den niedrigeren Vergütungsgruppen geforderten "gründlichen Fachkenntnissen" eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange,



d.h. der Quantität nach (vgl. die Urteile des Senats vom 16. Oktober 1985 - 4 AZR 149/84 - AP Nr. 108 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 - AP Nr. 68 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" geht das Landesarbeitsgericht aus. Es behält ihn auch bei seiner von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze freien Subsumtion unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblicher Tatumstände bei. Dabei berücksichtigt es in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT und der dazu ergangenen Rechtsprechung des erkennenden Senats die gesamte Tätigkeit der Klägerin, d.h. alle ihre Arbeitsvorgänge (vgl. die Urteile des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 - AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Im einzelnen weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise darauf hin, daß die Klägerin die zahlreichen und komplexen Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und die dazu ergangenen zahlreichen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Auslegungsrichtlinien kennen und anwenden müsse und darüber hinaus noch Vorschriften aus dem Unterhaltsrecht des BGB und solche aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht, nachdem schon das Arbeitsgericht im einzelnen und ohne Widerspruch des beklagten Studentenwerkes ausgeführt hatte, die Klägerin müsse auch Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes und des Wohngeldgesetzes kennen und anwenden. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Das Landesarbeitsgericht nimmt schließlich auch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß von der Klägerin in dem tariflich geforderten Ausmaß selbständige Leistungen zu



erbringen sind. Dabei geht das Landesarbeitsgericht noch von der inzwischen vom erkennenden Senat aufgegebenen Rechtsprechung aus, wonach - da hier im Gegensatz zu anderen Vergütungsgruppen bzw. Fallgruppen ein anderes Ausmaß der selbständigen Leistungen nicht gefordert wird - zur Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c verlangt wurde, daß innerhalb der die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Angestellten ausmachenden Arbeitsvorgänge jeweils zu 50 v.H. selbständige Leistungen zu erbringen waren (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Demgegenüber müßten nach der inzwischen geänderten Rechtsprechung des Senats innerhalb von die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausmachenden Arbeitsvorgängen überhaupt in rechtserheblichem Ausmaß, d.h. in nicht ganz unbeachtlichem Umfang, selbständige Leistungen zu erbringen sein (vgl. das Urteil des Senats vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Gegenüberstellung zeigt, daß sich die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis auch nach der geänderten Rechtsprechung des Senats als zutreffend erweist, zumal auch das beklagte Studentenwerk davon ausgeht, daß die Klägerin bei der Erläuterung der Entscheidungen (Nr. 10), der Vorbereitung der Entscheidung über Widersprüche (Nr. 11), der Vorbereitung von Entscheidungen außergewöhnlicher Art (Nr. 12) und im Bereiche der eigentlichen Bearbeitung der Förderungsanträge (Nr. 3) jeweils ohne quantitative Beschränkung selbständige Leistungen zu erbringen hat und Zusammenhangstätigkeiten nach der ständigen Rechtsprechung des Senats beim Umfang der selbständigen Leistungen mit zu berücksichtigen sind (BAG Urteil vom 16. August 1966 - 4 AZR 366/65 - AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT, vom 19. November 1979 - 4 AZR 1099/77 - AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 KnAT)

Im übrigen geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Begriff der selbständigen Leistungen aus, indem es im Sinne der Legaldefinition der Tarifvertragsparteien ein selbständiges Erarbeiten der Ergebnisse unter Entwicklung eigener geistiger Initiative fordert und eine lediglich leichte geistige Arbeit

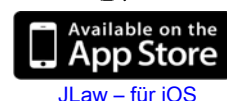


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht ausreichen läßt, wozu der Senat inzwischen ergänzend und klarstellend ausgeführt hat, daß Kennzeichen für selbständige Leistungen im tariflichen Sinne - ohne Bindung an verwaltungsrechtliche Fachbegriffe - ein bestehender Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum sein kann (vgl. das Urteil des Senats vom 14. August 1985 - 4 AZR 21/84 - AP Nr. 109 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Den zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen behält das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion bei. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind auch insoweit nicht ersichtlich. Auch alle entscheidungserheblichen Tatumstände sind vom Landesarbeitsgericht berücksichtigt worden. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung findet angesichts des unbestimmten Rechtsbegriffes der selbständigen Leistungen und des insoweit bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht statt (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, das weitere Urteil des Senats BAGE 46, 292, 306 = AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und den Beschluß des Senats BAGE 32, 203, 206 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG Grundsatz mit weiteren Nachweisen im Anschluß an die ständige Senatsrechtsprechung).

Im einzelnen führt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes und damit in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß die Klägerin innerhalb der vom Landesarbeitsgericht gewürdigten vier Arbeitsvorgänge, die zusammengekommen 64 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen, jeweils wenigstens zu 50 v.H., also jedenfalls auch nach der geänderten Senatsrechtsprechung in tariferforderlichem Ausmaß, selbständige Leistungen zu erbringen hat. Dazu legt das Landesarbeitsgericht erläuternd dar, die Aufgaben der Klägerin könnten nicht schematisch erledigt werden, vielmehr müsse die Klägerin das von ihr entwickelte Ergebnis jeweils begründen und rechtfertigen, sie müsse also den Lösungsweg und die Gründe für ihre positive oder negative Ent-



scheidung plausibel machen und jeweils eine abschließende Entscheidung treffen. Daher könne bei den gewürdigten Arbeitsvorgängen der Klägerin von lediglich leichter geistiger Arbeit nicht die Rede sein, zumal die Klägerin häufig nach Sammlung und Auswertung der Unterlagen zwischen mehreren Entscheidungsmöglichkeiten zu wählen habe. Alle diese Ausführungen halten sich im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes und sind daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen den Ausführungen des beklagten Studentenwerkes hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen nicht verkannt. Insbesondere hat es zutreffend berücksichtigt, daß nach der Legaldefinition der Tarifvertragsparteien und der entsprechenden Senatsrechtsprechung eine lediglich leichte geistige Tätigkeit dem Tariferfordernis nicht entsprechen kann. Zwar hat, wie die Revision richtig bemerkt, das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang am Ende seiner Entscheidungsgründe auch einmal von "ganz leichter geistiger Tätigkeit" gesprochen. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht jedoch nicht vom zutreffenden Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen gelöst und zu geringe Anforderungen gestellt. Seine diesbezüglichen Ausführungen haben vielmehr lediglich erläuternden, klarstellenden Charakter. Mit § 22 BAT hat das Tarifmerkmal der selbständigen Leistungen entgegen dem weiteren Vortrag der Revision ohnehin nichts zu tun. In diesem Zusammenhang verwechselt die Revision auch die jeweils selbständigen und gesonderter Überprüfung durch die Gerichte bedürftigen Anforderungen der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse auf der einen und der selbständigen Leistungen auf der anderen Seite. Im übrigen rügt die Revision lediglich die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts, wobei sie auch noch in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigungsfähigen neuen Tatsachenvortrag anbringt (§ 561 ZPO).



Nach den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgericht hat sich die Klägerin auch länger als drei Jahre in Tätigkeiten der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 a bewährt, so daß damit von ihr alle Anforderungen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c erfüllt werden.

Die zugesprochenen Prozeßzinsen von den jeweiligen Nettodifferenzbeträgen stehen der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nach § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Studentenwerk nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller

Gossen

Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)